



Antrag auf Aufnahme in die übernächste Schulstufe gemäß § 26 (1) SchUG i.d.g.F.

Rechtliche Grundlage

Begabungsförderung – Überspringen von Schulstufen

§ 26. (1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [...].

(2) [...]

(3) [...]

(4) Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe (Abs. 1) heraus, daß (sic!) die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig.

Für Erziehungsberechtigte

Ich beantrage die Aufnahme in die übernächste Schulstufe für meine Tochter bzw. meinen Sohn, _____, geboren am _____, da sie bzw. er aus meiner Sicht auf Grund außergewöhnlicher Leistungen und Begabungen die Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe erfolgreich teilzunehmen.

Ich habe die Rechtliche Grundlage gelesen und nehme den Inhalt zur Kenntnis. Aufgetretene Fragen wurden durch den Schulleiter entsprechend ausreichend beantwortet.

Diesen Antrag stelle ich als Erziehungsberechtigte/r des genannten Kindes und stimme der Einholung der im Gesetz genannten Gutachten durch die Schulleitung zu, falls diese benötigt werden sollten.

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Für die Schulleitung

Auf Ihr Ansuchen vom _____ hat die Klassenkonferenz beraten und entschieden, und zwar:

- Ihre Tochter/Ihr Sohn ist gem. §26, Abs.1 SchUG berechtigt nicht berechtigt im Schuljahr _____ die übernächste Schulstufe, d.h. die _____ zu besuchen.
- Ihre Tochter/Ihr Sohn ist gem. §26, Abs.1 SchUG vorläufig nicht berechtigt im Schuljahr _____ die übernächste Schulstufe zu besuchen; eine Entscheidung darüber fällt nach Ablegen der Einstufungsprüfung(en).

Die Schülerin/der Schüler hat nach Antragstellung im Rahmen einer

- Einstufungsprüfung schulpsychologischen/-ärztlichen Untersuchung
außergewöhnliche Leistungen und Begabungen nachgewiesen nicht nachgewiesen

Ort, Datum, Unterschrift des Direktors